

**AKTION ZUR FÖRDERUNG VON BETRIEBSGEBÄUDEN LANDWIRTSCHAFTL.  
BETRIEBE DER STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.07.1987

Antrag auf Gewährung einer Förderung:

Name:

Geburtsdatum:  Geburtsort:  Staatsbürgerschaft:

Hauptwohnsitz.:

Familienstand  Anzahl der Kinder.:

Arbeitgeber:

Liegenschaft/KG:  EZ:  Parzellen – Nr.:

Grundbücherlicher Eigentümer:

Baubewilligung vom:

Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben am:  Z1:

Betrag: €  fällig am:  bezahlt: €

<input type="button" value="Senden per E-Mail *"/>
--

**Mit Übermittlung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.**

<b><u>Von der Stadtgemeinde auszufüllen:</u></b>	
<b>Meldeamt:</b> .....	am: .....
nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz: .....	am: .....
<hr/>	
<b>Bauamt:</b> .....	am: .....
Grundbücherlicher Eigentümer (nach Aktenlage): .....	
Aufschließungsbeitrag: € ..... nicht * vorgeschrieben	
Baubeginn: ..... Rohbauherstellung: .....	
Geförderter Betrag: € .....	
<hr/>	
<b>Rechnungsabteilung:</b> .....	am .....
Bedeckung: nicht * vorhanden	

Zuschuss bewilligt am: .....

\* nichtzutreffendes streichen

Bitte Beiblatt beachten!

## Allgemeine Bedingungen und Richtlinien

### Geförderte Vorhaben:

- Gefördert wird die erstmalige Bebauung von Grundstücken außerhalb geschlossener Ortsgebietes mit Betriebsgebäuden (keine Wohnräume) landwirtschaftlicher Betriebe, falls für diese Grundstücke Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden, aber Aufschließungsmaßnahmen von der Gemeinde nicht erforderlich sind.
- Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Beitrag der Gemeinde zu den Baukosten im Ausmaß bis zu 50% des vorgeschriebenen Aufschließungsbeitrages. Dieser Beitrag der Gemeinde wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Rest des vorgeschriebenen Aufschließungsbeitrages spätestens am Fälligkeitstag bei der Stadtgemeinde Hollabrunn entrichtet wurde.

### Sonstige Bedingungen:

- a) Diese Förderung wird nur physischen Personen gewährt, die in der Stadtgemeinde Hollabrunn ihren Wohnsitz haben, grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes, auf dem das zu fördernde Vorhaben durchgeführt wird, sind und hauptberuflich Landwirte im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind.
- b) Ansuchen sind frühestens bei Baubeginn, spätestens bis 1 Jahr nach der Kollaudierung in 3-facher Ausfertigung beim Stadtamt Hollabrunn einzubringen. Formulare sind in der Stadtgemeinde Hollabrunn erhältlich.
- c) Eine Förderung wird nur insoweit gewährt, als Lieferungen oder sonstige Leistungen für das geförderte Vorhaben von befugten Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hollabrunn haben, erbracht werden. Zum Nachweis sind der Stadtgemeinde Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.
- d) Die Gewährung dieser Förderung schließt die Gewährung einer Förderung aus der Aktion zur Förderung von Bauten in ländlichen Orten, aus der allgemeinen Wohnbauförderungsaktion oder der Fassadenaktion der Stadtgemeinde Hollabrunn aus und kann für ein und dasselbe Grundstück nur einmal in Anspruch genommen werden.
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Diese Förderung soll mit 01.07.1987 in Kraft treten.

\* Funktionalität des „Senden“-Buttons ist nur bei Windows OS ab Version 7 gegeben. Bitte achten Sie darauf, dass ein Standard Mail Programm und ein PDF-Reader installiert ist.  
Unter MacOS kann das ausgefüllte Formular über den „Teilen“-Button per Mail gesendet werden.